

vergleichen sowie zur ggf. elektronisch unterstützten Meldung an die steuerliche Betriebsprüfung aktiv genutzt.¹⁹⁶

2.4 Zwischenfazit zur E-Bilanz

Mit der Einführung der sog. E-Bilanz nach § 5b EStG sollen durch die elektronische Übermittlung von Gewinnermittlungsdaten i. S. d. § 4 Abs. 1, § 5 bzw. § 5a EStG Vereinfachungen sowohl aufseiten der Steuerpflichtigen als auch aufseiten der Finanzverwaltung bezweckt werden. Die Gewinnermittlungsdaten sind grundsätzlich erstmals für nach dem 31. Dezember 2011 beginnende Wirtschaftsjahre nach § 5b EStG elektronisch an die Finanzbehörden zu übermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen sieht jedoch die Einrichtung verschiedener Übergangsregeln vor. Insbesondere wurde mit dem BMF-Schreiben vom 28. September 2011 eine Nichtbeanstandungsregelung eingeführt, nach der die Übermittlung der erforderlichen Daten für das erste nach dem 31. Dezember 2011 beginnende Wirtschaftsjahr noch in Papierform gestattet wird. Demgegenüber sind Einnahmenüberschussrechnungen i. S. d. § 4 Abs. 3 EStG bereits für nach dem 31. Dezember 2010 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln, sofern die Betriebseinnahmen nicht 17.500 EUR p. a. erreichen. Für alle betroffenen Gewinnermittler sind jedoch Härtefallregelungen vorgesehen, die es den zuständigen Finanzbehörden ermöglichen, im Einzelfall zumindest vorläufig auf die elektronische Datenübermittlung zu verzichten.

Allerdings bleibt es für die Gewinnermittler nach den §§ 4 Abs. 1, 5 und 5a EStG nicht bei der in § 5b EStG suggerierten elektronischen Übermittlung von „Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung“. Die nach dem aus der handelsrechtlichen Offenlegung bekannten XBRL-Format zu übermittelnden Datensätze werden nach dem BMF-Schreiben vom 28. September 2011 vielmehr detailliert und auch auf Kontenebene vorgegeben. Diese Vorgaben folgen einer nur geringfügig nach Rechtsform und Gewinnermittlungsart differenzierenden Taxonomie¹⁹⁷ (sog. Kerntaxonomie). Für bestimmte Branchen wurden allerdings Branchentaxonomien eingeführt.

¹⁹⁶ Vgl. Monatsbericht des BMF, November 2011, S. 54; FAQ des BMF (Stand: September 2012), Abschn. 6; BMF, Broschüre E-Bilanz (Stand: Juni 2012), S. 19; Herzig/Briesemeister/Schäperclaus in DB 2010, Beilage 5, S. 2.

¹⁹⁷ Vgl. Rust/Hülshoff/Kolbe in BB 2011, S. 748.

Diese Taxonomie, die zunächst im Jahr 2011 in einer Pilotphase hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzung erprobt wurde,¹⁹⁸ wird in Zukunft planmäßig jährlichen Überprüfungen und ggf. Änderungen unterworfen sein.¹⁹⁹ Sie wird nach erfolgreicher technischer Umstellung die Buchungspraxis von Unternehmen und deren Besteuerung voraussichtlich nachhaltig beeinflussen. Zum einen trägt sie zur unternehmensübergreifenden Standardisierung von Kontenplänen sowie Buchungsvorgehen und damit möglicherweise auch zur weiteren Verselbstständigung der Steuerbilanz²⁰⁰ bei. Zum anderen ermöglichen die vom Bundesministerium der Finanzen verlangten Daten den Finanzbehörden detaillierte Prüfungs-, Analyse- und Auswertungsmöglichkeiten im Besteuerungsverfahren. Folglich sieht das BMF die E-Bilanz als einen „... Baustein ...“, der die einzelnen Stufen des steuerlichen Deklarations- und Besteuerungsprozesses organisationsübergreifend und automationsgestützt miteinander verbindet (E-Taxation-Wertschöpfungskette)²⁰¹. Damit stellt die E-Bilanz einen bedeutsamen Teil des steuerlichen E-Governments dar, als dessen Erweiterung in naher Zukunft sicherlich der elektronische Steuerbescheid erwartet werden darf.

¹⁹⁸ Vgl. BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2010, BStBl. I 2010, S. 1500.

¹⁹⁹ Vgl. BMF-Schreiben vom 28. September 2011, Rn. 28–29; FAQ des BMF (Stand: September 2012), Abschn. 4a).

²⁰⁰ Diesen Schluss ziehen insbesondere Herzig/Briesemeister/Schäperclaus in DB 2010, Beilage 5, S. 13.

²⁰¹ Monatsbericht des BMF, November 2011, S. 54.

Technische Umsetzung des Datenschemas und der Datenübermittlung durch die Finanzverwaltung

Einleitung

Die technische Umsetzung des gesetzlichen Rahmens des § 5b EStG i. V. m. § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG ist sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die zur Übermittlung verpflichteten Bilanzierenden von größter Bedeutung. Aufgrund der mit den technischen Ausgestaltungen verbundenen Vorgaben zum Datenschema, z. B. in Bezug auf den zu übermittelnden Mindestumfang der Bilanzdaten oder hinsichtlich der Datenübermittlung selbst, ergeben sich sowohl bei den Datenübermittlern als auch beim Datenempfänger zwingend zu beachtende Verfahrensabläufe und Konsistenzprüfungen.

Verwaltungsseitig erfolgte die Konzeptionierung und Realisierung des Datenschemas sowie des Übermittlungsverfahrens im Rahmen der Projektgruppe „elektronische Bilanz“ (E-Bilanz). Sie ist Teil des Bund-Länder-Verfahrens KONSENS (Koordinierte neue Softwareentwicklung für die Steuerverwaltung).

Der Projektgruppe — bestehend aus Vertretern des Bundes und mehrerer Bundesländer — wurde die Aufgabe der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben mit dem Ziel übertragen, die Voraussetzungen für einen möglichst reibungslosen Ablauf aus technischer wie aus rechtlicher Sicht **innerhalb und außerhalb der Finanzverwaltung** zu schaffen.

Allgemein zählte hierzu

- die Festlegung auf ein Datenaustauschformat,
- die Erstellung eines oder mehrerer Datenschema(ta) i. S. d. § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG sowie
- die Festlegung der für die Datenübermittlung erforderlichen technischen Vorgaben.

Neben diesen, mit einer Außenwirkung verbundenen Aufgaben hatte die Projektgruppe ebenfalls die verwaltungsseitigen Voraussetzungen für die Datenannahme

und die Datenhaltung zu schaffen. Ferner mussten jahresabschlussbezogene Verfahrensabläufe in den Finanzämtern überdacht und aufgrund der elektronischen Übermittlung entsprechend angepasst werden.

3.1.1

XBRL als Datenaustauschformat

Durch die Projektgruppe wurden zunächst verschiedene Datenaustauschformate gesichtet und geprüft. Insbesondere unter dem Aspekt des Bürokratieabbaus entschied man sich frühzeitig dazu, einen in der Wirtschaft bereits weitverbreiteten Standard – XBRL (eXtensible Business Reporting Language) – für die Datenübertragung zu verwenden. Ausschlaggebend war in diesem Zusammenhang ebenfalls, dass XBRL auch international eine weite Verbreitung als Standard für den elektronischen Datenaustausch von Unternehmensinformationen findet.

Damit ermöglicht es XBRL, Daten standardisiert aufzubereiten und mehrfach – etwa neben der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger zur Information von Geschäftspartnern, Kreditgebern, Aufsichtsbehörden oder Finanzbehörden – zu nutzen.

Ferner lagen bereits zum Zeitpunkt der Formatprüfung verhältnismäßig hohe XBRL-Einreichungszahlen beim elektronischen Bundesanzeiger vor, sodass die Finanzverwaltung auch aus diesem Umstand heraus davon ausging, dass dieser Standard bereits zum damaligen Zeitpunkt einen relativ weiten Verbreitungsgrad in der Wirtschaft besaß.

Die Auswahl von XBRL durch die Finanzverwaltung führt somit dazu, dass kein absolut neuer Standard in und durch die Wirtschaft etabliert werden muss, und ist somit unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus sicherlich positiv zu werten. Hinzu kommt, dass auch die Verwaltungsbehörden anderer Länder sowie der EU auf XBRL als zukünftigen Datenübermittlungsstandard setzen.²⁰²

Bereits im Gesetzgebungsverfahren wurde die Notwendigkeit gesehen, dass die Finanzverwaltung die fachliche und technische Umsetzung des Gesetzes auch mit den zur Übermittlung verpflichteten Personengruppen abstimmt. Ausgehend von

²⁰² Eine Übersicht über die internationalen XBRL-Projekte ist unter http://www.xbrl.org/knowledge_centre/projects/map abrufbar. Zu den weiteren mittels XBRL in Umsetzung befindlichen Projekten vgl. auch <https://eiopa.europa.eu/en/newsletters/news-alerts/eiopa-launches-technical-consultation-on-the-solvency-ii-xbrl-taxonomy/index.html> (Versicherungen) sowie <http://www.eba.europa.eu/Supervisory-Reporting/XBRL.aspx> (Banken) jeweils mit weiterführenden Links.

dieser Maßgabe wurden durch die Finanzverwaltung **verschiedene Arbeitsgruppen mit Vertretern der Wirtschaft und der steuerberatenden Berufe** ins Leben gerufen.

Fachliche und technische Grundlagen der Datenübermittlung wurden zunächst in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Vereins „XBRL Deutschland e. V.“ und der Finanzverwaltung erarbeitet, die im weiteren Umsetzungsprozess in gemeinsame Arbeitsgruppen mit Vertretern der Wirtschaft und den Interessenvertretungen der freien Berufe mündete. Fachliche Vorgaben des zu übermittelnden Datensatzes erarbeitete die **Fach-AG Taxonomie Steuer**, die technischen Grundlagen der Übermittlung wurden in der **IT-AG Taxonomie Steuer** festgelegt.

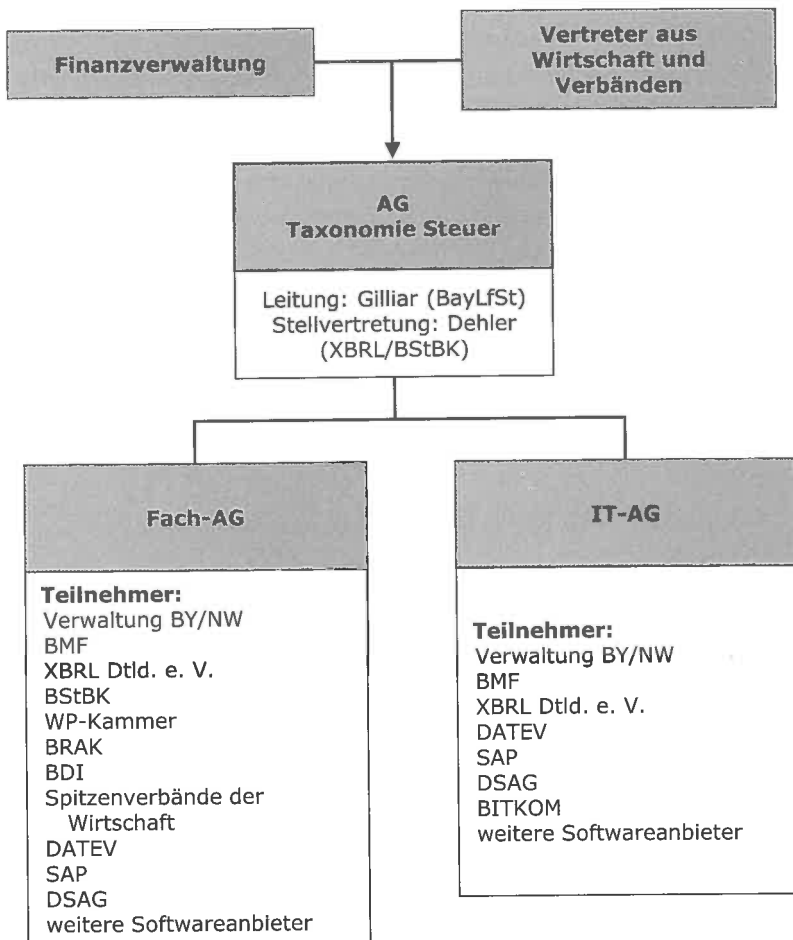


Abb. 7: Darstellung nach Hubertus Rust (ehem. Projektleiter E-Bilanz)